

# VEREINSSATZUNG

## Präambel

**Erdgas und Bio-Erdgas haben sich als innovativer Kraftstoff (CNG - Compressed Natural Gas) bewährt. Die weitere Verbreitung am Markt soll insbesondere im Tätigkeitsbereich der Mitglieder dieses Vereins und damit in den Ländern Niedersachsen und Bremen gefördert werden. Bereits erfolgte und zukünftige Infrastrukturmaßnahmen sollen durch kommunikative und marketingorientierte Aktivitäten flankiert werden, die die Vorteile und Perspektiven von CNG allgemein weiter bekannt machen. Zielgruppen dieser Aktivitäten sind Fahrzeuganbieter (Hersteller und Handel), Meinungsbildner aus Öffentlichkeit und Politik, Pressevertreter und ähnliche Multiplikatoren sowie potenzielle Nutzer aus privaten und gewerblichen Bereichen.**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „erdgas mobil Niedersachsen-Bremen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „erdgas mobil Niedersachsen-Bremen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Land Bremen und im Land Niedersachsen (nachfolgend: „Vereinsgebiet“) Erdgas und Bio-Erdgas als umweltschonende Kraftstoffalternativen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und schließlich zum Durchbruch zu verhelfen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke unter anderem durch zielgerichtete Ansprache von Flottenbetreibern, Autohäusern, Meinungsbildnern, Multiplikatoren und Entscheidern aus Politik, Verbänden, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Vereinsmitglieder sollen über die neuesten Entwicklungen der Tankstelleninfrastruktur im Vereinsgebiet im Bereich Erdgasfahrzeuge, Kraftstoffpreise, Fördermaßnahmen u.v.a.m. informiert und bei ihren Aktivitäten unterstützt werden. Kartellähnliche Zwecke werden durch den Verein nicht verfolgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Austritt von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- (2) Mitgliedern, die einer Erhöhung der Jahresbeiträge oder der Erhebung einer Umlage widersprechen, steht ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Beschluss gefasst wurde. Das Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Fassung des Beschlusses ausgeübt werden. Für die Kündigung gilt das Schriftformerfordernis des Absatzes (1) entsprechend.

### **§ 5**

#### **Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
  - b) bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist; Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme zum Ausschluss.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeitrag; Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedsunternehmen werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Mögliche Überdeckungen stehen dem Budget des folgenden Geschäftsjahres zur Verfügung.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt
- (4) Wird ein Sonderkündigungsrecht i.S. des § 4 Absatz (2) ausgeübt, wirkt eine Erhöhung des Jahresbeitrages oder die erhobene Umlage nicht für das kündigende Mitglied.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied oder Mitarbeiter einer juristischen Person, die Mitglied ist, sind. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen jeweils nur durch eine natürliche Person im Vorstand vertreten sein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger benennen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **drei seiner Mitglieder** anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, fernmündlich, per E-Mail oder in vergleichbarer technischer Weise beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschluss ist in der folgenden Sitzung zu protokollieren.
- (4) Dritte können als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, bei juristischen Personen jeder Mitarbeiter des Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - (e) Konstituierung und Auflösung von Arbeitskreisen;
  - (f) Wahl der Jahresabschlussprüfer.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - wenn nicht außergewöhnli-

che Umstände eine kürzere Frist erfordern – in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge nach diesem Absatz sind außerhalb von Dringlichkeitsfällen nicht beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Arbeitskreise**

- (1) Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Kreativität, Ideenreichtum sowie Effektivität der Arbeitskreise sind abhängig vom Engagement der Vereinsmitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise werden Leiter und Stellvertreter durch den Vorstand benannt. Entsprechend der Zielstellung der Arbeitskreise werden Aktivitäten entwickelt und umgesetzt, welche dem übergeordneten Gesamtziel des Vereins gerecht werden. Diese Aktivitäten werden in Projektform inhaltlich beschrieben und mit einem entsprechenden Budget untersetzt. Über die Budgetierung entscheidet der Vorstand.
- (2) Konstituierung und Auflösung eines Arbeitskreises werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## **§ 15 Geschäftsstelle**

- (1) Zur organisatorischen Durchführung des Vereinszwecks und als zentrale Anlaufstelle im Geschäftsverkehr unterhält der Verein eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Er hat die geschäftsmäßigen gewöhnlichen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Vorgaben des Vorstands zu erledigen. Der Vorstand kann für die Tätigkeit der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung hat auch über den Vermögensanfall nach Absatz (3) zu beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes.

## **§ 17 Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand ist zu ordnungsgemäßer Rechnungslegung verpflichtet.

- (2) Er stellt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss auf und legt ihn mit dem Bericht der Jahresabschlussprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei Mitglieder, an deren Stelle auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt werden kann.

Datum der Errichtung:

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.11.2011, die in den Räumen der swb, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen, stattfand, von folgenden Gründungsmitgliedern verabschiedet:

Gründungsmitglied	Vertreten durch: (Nachname, Vorname)	Unterschrift
Bohlen & Doyen Bauunternehmung GmbH Hauptstraße 248 26639 Wiesmoor		
energcity Contracting GmbH Glockseestraße 33 30169 Hannover	Dr. Manfred Schüle  Corinna Kleimann	
EWE Energie AG Tirpitzstraße 39 26122 Oldenburg		
Stadtwerke Peine GmbH Woltorfer Straße 64 31224 Peine		
Stadtwerke Soltau GmbH Weinberg 46 29614 Soltau		
swb Vertrieb Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen		
Stadtwerke Emden GmbH Martin-Faber-Straße 11 26725 Emden		
